

**Satzung**  
**über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen**  
**vom 20.03.2012 <sup>1)2)</sup>**

**§ 1**  
**Bildung des Beirates <sup>2)</sup>**

Zur Realisierung der Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in der Universitätsstadt Gießen und zur Vertretung ihrer Interessen wird für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung ein Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen gebildet.

**§ 2**  
**Aufgaben <sup>2)</sup>**

- (1) Der Beirat fördert die Belange von Menschen mit Behinderungen in Gießen.
- (2) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Gießen betreffen. Er berät in diesen Belangen die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat.
- (3) Der Beirat wirkt bei der Umsetzung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes mit.
- (4) Hierbei kommen insbesondere in Betracht:
  1. Einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter Federführung des Magistrats mitgestalten.
  2. Bei der baulichen Gestaltung und technischen Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude und der Beseitigung bestehender Barrieren beratend mitwirken.
  3. Bei Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere beim öffentlichen Personennahverkehr, beratend mitwirken.
  4. Bei Verbesserung der Barrierefreiheit und dem Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum beratend mitwirken.

5. Bei der Integration von Menschen mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen, bei der Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendförderung beratend mitwirken.
  6. Bei Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen beratend mitwirken.
  7. Bei der Versorgung mit barrierefreiem Wohnraum beraten mitwirken.
- (5) Der Beirat arbeitet mit der oder dem städtischen Behindertenbeauftragten zusammen.
- (6) Weiterhin soll der Beirat mit anderen Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf Kommunal- und Landesebene zusammenarbeiten, um einen regelmäßigen Austausch zu fördern.

### **§ 3 Sitzungen <sup>2)</sup>**

- (1) Der Beirat tagt öffentlich sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.
- (2) Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch drei Mal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, der unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu stellen ist, muss er binnen sechs Wochen einberufen werden. Über eine Sitzung, insbesondere über die Beschlüsse, ist schriftlich Protokoll zu führen. Dieses sowie etwaige weitere Unterlagen für die Sitzung sind den Mitgliedern des Beirates barrierefrei zugänglich zu machen.
- (3) Bei den Sitzungen des Beirates werden bei Bedarf eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Gießen getragen.

### **§ 4 Mitglieder <sup>2)</sup>**

- (1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht an
1. Die Sozialdezernentin oder der Sozialdezernent

2. fünf Stadtverordnete, die fünf verschiedenen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung angehören sollen
  3. je eine Person, die von den Wohlfahrtsverbänden entsandt wird:
    - a) Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e. V.
    - b) Caritasverband Gießen e. V.
    - c) Diakonisches Werk Gießen e. V.
    - d) Der Paritätische LV Hessen e. V., Regionalgeschäftsstelle
    - e) Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Gießen e. V.
  4. je eine Person, die von den Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen entsandt wird:
    - a) Autismus Mittelhessen e. V.
    - b) Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V., Bezirksgruppe Gießen-Oberhessen
    - c) Club 68 – Verein für Behinderte und ihre Freunde e. V.
    - d) Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.
    - e) Verein der Gehörlosen in Gießen und Umgebung e. V.
    - f) Deutscher Schwerhörigenbund, Ortsverein Gießen e. V.
  5. ein Mitglied des Ausländerbeirats
  6. ein Mitglied des Lebenshilfe Gießen e. V.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Verbände nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 und des Ausländerbeirats nach Abs. 1 Nr. 5 von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt und gewählt.
- Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 scheiden aus, wenn der vorschlagende Verband oder Beirat sie abberuft. In diesem Fall rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach. Im Bedarfsfall ist eine Nachwahl durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zulässig.
- (3) Die Amtszeit des Beirates beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl des Beirats.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 erhalten eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Weitere Mitglieder des Magistrats können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Sozialdezernentin oder der Sozialdezernent ist berechtigt, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen.
- (6) Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Beirat die oder der Behindertenbeauftragte sowie die Leiterin oder der Leiter des Amtes für soziale Angelegenheiten an.
- (7) Der Beirat kann nach Bedarf weitere Personen zu seinen Beratungen einladen.

## **§ 5** **Der Vorstand**<sup>2)</sup>

- (1) Der Vorstand des Beirats besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die jeweils in einem Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt werden. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Beirats (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands geschäftsführend im Amt.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Verwaltung und tätigt die Geschäfte des Beirates. Hierbei wird sie oder er von der Geschäftsstelle (§ 6 Abs. 2) unterstützt. Entsprechende Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und führt das Protokoll. Er schlägt eine Tagesordnung vor. Im Übrigen gelten die für die Ausschüsse geltenden Regeln der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nur abberufen werden, indem der Beirat für den Rest der Amtszeit aus seiner Mitte eine andere Person an seine Stelle wählt.

**§ 6**  
**Aufgaben des Magistrats** <sup>2)</sup>

- (1) Der Magistrat informiert den Beirat über Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Der Magistrat richtet für den Beirat eine Geschäftsstelle ein, die ihn unterstützt. Diese ist im dafür zuständigen Amt anzusiedeln.

**§ 7**  
**Inkrafttreten** <sup>2)</sup>

Die Satzung tritt am 01. April 2016 Kraft.

<sup>1)</sup> veröffentlicht in der Giessener Allgemeinen Zeitung und Giessener Anzeiger vom 28.03.2012

<sup>2)</sup> § 1 geändert, § 2 Abs. 2 bis 4 geändert, Abs. 5 u. 6 neu angefügt, § 3 geändert, § 4 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 geändert, Abs. 5 wird Abs. 7, § 5 geändert, Abs. 2 wird Abs. 4, § 6 Abs. 2 geändert, § 7 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 20.11.2015 (veröffentlicht in der „Giessener Allgemeinen Zeitung“ und „Giessener Anzeiger“ vom 08.03.2016)